



## Selbstimport Personenwagen



### 1. Geltungsbereich

Diese Information hat Gültigkeit für leichte Motorfahrzeuge (Gesamtgewicht bis 3500 kg), die ab 1.10.1995 eingeführt oder ab diesem Datum im Ausland neu in Verkehr gesetzt wurden.

### 2. Allgemeines

Es darf **jährlich maximal ein Fahrzeug oder Fahrgestell** des gleichen Typs, ohne die erforderliche Befreiung von der Typengenehmigung beziehungsweise mit EU-Übereinstimmungsbescheinigung, importiert werden.

Die **Befreiung von der Typengenehmigung** ist notwendig für Fahrzeuge ohne EU-Übereinstimmungsbescheinigung, deren erste ordentl. Inverkehrsetzung - im Ausland - weniger als 24 Monate vor der Einfuhr in die CH erfolgte. Ausgenommen sind Fahrzeuge, welche als Übersiedlungs-, Erbschafts- oder Ausstattungsgut eingeführt werden.

Nachträglich **geänderte Fahrzeuge** benötigen zusätzlich die entsprechenden Garantien und Unbedenklichkeitserklärungen nach CH-Recht. Diese sind zur Fahrzeugprüfung mitzubringen.

**Abgaswartungsdokument (AWD):** Vor der technischen Kontrolle beim Strassenverkehrsamt ist ein AWD - bei einer CH-Markenvertretung oder bei der Vereinigung der Schweizer Automobil-Importeure (VSAI) - zu beschaffen und die Abgaswartung ausführen zu lassen.

### 3. Technische Anpassungen:

Wegen unterschiedlicher Bau- und Ausrüstungsvorschriften einzelner Länder sind unter Umständen gewisse Anpassungen/Änderungen notwendig. Zu beachten gilt:

- **Fahrgestellnummer / Herstellerschild:**

An leicht zugänglicher Stelle muss ein Schild aus dauerhaftem Material angebracht sein, das unverwischbar den Namen des Herstellers, die Fahrgestellnummer und das Gesamtgewicht anzeigt. Bei Fahrzeugen ohne Aufbau ist zusätzlich die Tragkraft jeder einzelnen Achse erforderlich.

- **Motorkennzeichen:**

Ein wesentlicher Teil des Motors muss an leicht zugänglicher Stelle mit einem unverwischbaren Kennzeichen versehen sein.

- **Reifen:**

Die Reifen müssen sich für die mögliche Höchstgeschwindigkeit und Achsbelastung des Fahrzeuges eignen. (Abregelsysteme der Geschwindigkeit - z.B. über die Elektronik - können zur Reduktion des Reifengeschwindigkeitsindex - nur anerkannt werden, wenn diese serienmässig vom Fahrzeughersteller für alle Fahrzeuge des gleichen Typs eingebaut sind und sich nicht individuell verstellen lassen. Kann dies nicht einwandfrei festgestellt werden, so ist eine Garantie des Fahrzeugherstellers zu erbringen).

- **Geschwindigkeitsmesser:**

Die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers muss in km/h erfolgen und bis zur möglichen Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges reichen. Eine zusätzliche Anzeige der Geschwindigkeit in Meilen/h ist zulässig, ebenso ein Totalisator in Meilen.

- **Beleuchtung:**

Die Beleuchtungsvorrichtungen und Rückstrahler müssen mit internationalen Prüfzeichen versehen sein (E, e, SAE, DOT). Die nach vorn gerichteten Lichter müssen weiss oder hellgelb sein, inkl. Standlichter! Die nach vorn gerichteten Richtungsblinker müssen gelb leuchten und synchron mit allen anderen Richtungsblinkern aufleuchten. Rückwärts gerichtete Lichter müssen rot sein, ausgenommen sind die Richtungsblinker (gelb oder rot) und Rückfahrlichter (weiss oder gelb).

- **Diverses:**

Für nicht vom ursprünglichen Fahrzeughersteller eingebaute Verankerungen der Sicherheitsgurten ist ein Nachweis nach ECE 14 resp. EU RL 76/ 115 zu erbringen. Dies betrifft u.a. nachträglich aufgebaute Wohnmotorwagen, Verkaufsfahrzeuge oder Cabriolet-Umbauten.

Betreffend markenspezifischen Spezialitäten, Umbauten oder Importen aus Übersee kontaktieren Sie bitte vorgängig den schweizerischen Markenvertreter.

### 4. Ablauf

#### 4.1 Fahrzeugüberführung

Das Fahrzeug kann mit gültigen ausländischen Schildern, ausländischen Überführungsschildern oder evtl. mit schweizerischen Tagesschildern (Gültigkeit 1-4 Tage) in die Schweiz überführt werden.

- 4.2 Verzollung  
Das Fahrzeug muss bei der Einfuhr beim Schweizer Zoll gemeldet werden.
- 4.3 Zulassung  
Der Aufwand richtet sich nach den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen. Wir unterscheiden grundsätzlich folgende Varianten betreffend Nachweis und Einhaltung der Abgas-, Geräusch- und technischen Vorschriften:
- 4.3.1 **Variante 1:** Vorlage einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung (CERTIFICATE OF CONFORMITY = COC) im Original, welches die erforderlichen Angaben enthält.  
Die EU-Übereinstimmungsbescheinigung wird durch den **Fahrzeughersteller** ausgestellt.  
**VORSICHT:** Bestätigungen von Vertriebsorganisationen, Verkaufsstellen, ausländischen Import- oder Exportbetrieben etc. können nicht anerkannt werden.
- 4.3.2 **Variante 2:** Die für die CH notwendigen Einträge (z.B. Geräusch- und Abgasverhalten, in der entsprechenden EG-RL und Fassung) sind aus den ausländischen Zulassungspapieren klar ersichtlich. Fehlende Einträge im Fahrzeugausweis können eventuell durch die ausländischen **Zulassungsbehörden** ergänzt werden.
- 4.3.3 **Variante 3:** Bestätigung auf eine CH-Typengenehmigung bezogen, inkl. Geräusch- und Abgasnachweis.  
Der **CH-Typengenehmigungsinhaber** kann die entsprechende Bestätigung - sofern das Fahrzeug einem typengenehmigten Fahrzeug vollumfänglich entspricht - schriftlich abgeben.
- 4.3.4 **Variante 4:** Messungen des Abgas- und Geräuschverhaltens nach den zur Zeit der ersten Inverkehrsetzung in der CH geltenden Vorschriften. Die Geräuschmessung sollte dabei vor der Abgasmessung erfolgen.  
Geräusch- und Abgasmessung durch eine vom ASTRA anerkannte Prüfstelle (siehe untenstehende Kontaktadressen).

## 5. Anmeldung zur Fahrzeugprüfung

Sofern die oben aufgeführten Unterlagen vorhanden resp. die notwendigen Anpassungen ausgeführt sind, kann das Fahrzeug mit nachfolgenden Unterlagen zur technischen Kontrolle angemeldet werden:

- Versicherungsnachweis einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft
- Prüfbericht Form 13.20A mit Verzollungsnachweis (bei Zollstelle erhältlich) sowie Fahrzeugpapiere
- Je nach Zulassungsverfahren: EU-Übereinstimmungsbescheinigung, Bestätigung des Typengenehmigungsinhabers etc.
- Eventuell erhaltene Zollerleichterungen (Formular Übersiedlungsgut oder Erbschaftsgut etc.)

## 6. Fahrzeugprüfung und Zulassung

Zur technischen Fahrzeugprüfung sind nachfolgende Unterlagen mitzunehmen:

- Prüfbericht Form 13.20A mit Verzollungsnachweis
- Je nach Zulassungsverfahren: EU-Übereinstimmungsbescheinigung/ Bestätigung des Typengenehmigungsinhabers etc.
- Ausländische Zulassungspapiere resp. amtlicher Nachweis der ersten Inverkehrsetzung
- Abgaswartungsdokument mit Eintrag einer noch gültigen Abgaswartung
- Techn. Unterlagen wie z.B. Betriebshandbuch, woraus ersichtlich: Höchstgeschwindigkeit, Hubraum, Leistung, Drehzahl etc.
- Gültige ausländische Kontrollschilder (sofern vorhanden)

## 7. Kontaktadressen

Zollfragen: Zollinspektorat Fahrzeugverkehr, Freilagerstr. 47, 8043 Zürich ☎ 01 497 80 29  
 Abgasmessung: HTA Biel, Abgasprüfstelle, Gwerdstrasse 5, 2560 Nidau ☎ 032 331 64 26  
 EMPA Dübendorf, Überlandstrasse 129, 8600 Dübendorf ☎ 01 823 55 11

Abgaswartungsdokument: auto-schweiz  
 Vereinigung Schweizer Automobile-Importeure Postfach 5352, 3001 Bern ☎ 031 306 65 65

### Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich:

	Zürich	Winterthur
Tagesschilder	☎ 058 811 32 73	☎ 058 811 23 00
Fahrzeugdisposition	☎ 058 811 34 85	☎ 058 811 24 06
Termine zur Geräuschprüfung	☎ 058 811 32 28	
Technischer Dienst	☎ 058 811 32 28	

**WICHTIG: Um unliebsame Verzögerungen/Überraschungen zu vermeiden, erkundigen Sie sich bitte frühzeitig, ob die ausländischen Papiere für die CH-Zulassung genügen.  
 Beanspruchen Sie bitte die Hilfe von Markenvertretern oder anderen Fachkräften!**

• Dieses Informationsangebot erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Grundsätzlich sind die bei der 1. Inverkehrsetzung des Fahrzeuges gültigen schweizerischen Vorschriften anwendbar. Mögliche Erleichterungen durch neuere schweizerische Vorschriften können übernommen werden. • Besuchen Sie für <b>weitere Informationen: <a href="http://www.asa.ch">www.asa.ch</a> oder <a href="http://www.stva.zh.ch">www.stva.zh.ch</a></b>				
Rechtsgrundlagen:	• Ziffer 1. ☒ Art. 29 VTS Kreisschreiben ASTRA vom 5.3.01	• Ziffer 2.3.2 ☒ Kreisschreiben ASTRA vom 5.3.01	• Ziffer 2.3.3 Kreisschreiben ASTRA vom 5.3.01	• Ziffer 2.3.4 Art. 31 Abs. 1 VTS
	• Ziffer 2.3.1 Art. 30 Abs. 1 VTS./ Art. 4 TGV			
Erstellungsdatum	Version	Dateiname	Ersetzt	Bearbeiter
29.4.04	11	Selbstimport	13.2.04	SE1